

**11.**  
**Beschluß**  
**über das Statut**  
**des Ministeriums für Schwermaschinenbau**

Vom 28. Juni 1956

(GBl. I S. 565)

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 15. April 1955 über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau (GBl. I S. 313) wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) für das Ministerium für Schwermaschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Schwermaschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Schwermaschinenbau zusammengefaßten Industriezweige des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den